



Bearb.: Birgit Fuchsberger
Tel.: +43 (3152) 2511-215
Fax: +43 (3152) 2511-550
E-Mail: bhso-
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHSO-273669/2025-10

Feldbach, am 11.11.2025

Ggst.: Horvat Evgenija, 8330 Feldbach
Gastgewerbebetrieb in 8330 Feldbach, Ungarstraße 8 -
gewerbebehördliche Genehmigung der Betriebsanlage
Kundmachung für 18.11.2025 - 9.30 Uhr

Bekanntmachung

(öffentliche Bekanntmachung)

Frau Horvat Evgenija, 8330 Feldbach, Hauptplatz 5/5, hat um die gewerbebehördliche Genehmigung für die **Errichtung und den Betrieb eines Gastgewerbebetriebes in der Betriebsarte Kaffeerestaurant**, am Standort **8330 Feldbach, Ungarstraße 8**, auf Grundstück Nr. **..185, KG. 62111 Feldbach**, angesucht.

Gemäß § 359 b GewO 1994, BGBl. Nr. 194 i.d.g.F. wird eine örtliche Erhebung zur

Dienstag, den 18. November 2025

Beginn um 9.30 Uhr

angeordnet.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:

an Ort und Stelle
8330 Feldbach, Ungarstraße 8

Aufforderung an den/die Betreiber/in bzw. den/die Konsenswerber/in:

- Für die Verhandlung möge eine Sitzgelegenheit samt Tisch für ca. 4 Personen mit Stromanschluss (für die Protokollerstellung am PC) vorbereitet werden
- An der Verhandlung möge eine mit der Betriebsanlage und dem Ansuchen vertraute Person teilnehmen

Rechtsgrundlagen:

- § 359b Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung
- §§ 40 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung
- Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 in der Fassung BGBl. Nr. 457/1995 in der geltenden Fassung
- Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, mit der Anforderungen an Arbeitsstätten und an Gebäuden auf Baustellen festgelegt und die Bauarbeiterschutverordnung geändert wird (Arbeitsstättenverordnung - AStV), BGBl. II Nr. 368/1998 in der geltenden Fassung

Gemäß § 359 b GewO 1994 ist über dieses Vorhaben das vereinfachte Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Beteiligten Nachbarn kommt in einem vereinfachten Verfahren keine Parteistellung zu. Sie können von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen und eine Stellungnahme abgeben.

Verhandlungsleiterin: Fuchsberger Birgit

Mit freundlichen Grüßen

Der Bezirkshauptfrau-Stellvertreter i.V.

Birgit Fuchsberger
(elektronisch gefertigt)

